

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2016-10-11

Dezernat/ Amt: II / Fachdienst Jugend,  
Schule und Sport  
Bearbeiter/in: Herr Schuklat  
Telefon: (0385) 5 45 22 06

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00812/2016

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Jugendhilfeausschuss  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

13. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung der Landeshauptstadt Schwerin 2016

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 13. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung der Landeshauptstadt Schwerin.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin ist sowohl als Jugendhilfeträgerin wie auch als Kommune zur bedarfsgerechten Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung verpflichtet. Die Grundlage bilden hierbei § 80 SGB VIII (KJHG) sowie § 14 des KiföG M-V.

Nicht zuletzt die Einführung des individuellen Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres und die damit einhergehenden Veränderungen in der Betreuungslandschaft in der Landeshauptstadt erfordert eine grundsätzliche Überarbeitung der 12. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung.

Allgemeine Grundsätze der Bedarfsplanung ergeben sich aus den Vorgaben des KJHG und beinhalten in der Umsetzung das Kindeswohl, Wunsch- und Wahlrecht, Chancengleichheit, Trägerpluralität, Wohnortnähe, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes.

Gemäß Beschluss der 15. Sitzung der Stadtvertretung vom 25.01.2016 zum Tagesordnungspunkt 13 wird die Kindertagesstättenbedarfsplanung auf der Grundlage von kleinräumigen, regionalisierten Bevölkerungsentwicklungsprognosen vorgenommen. Es

wurden daraus auf Planungsregionen bezogene Bedarfs- und Angebotsanalysen erarbeitet und wohnortnahe Versorgungsstrategien im Sinne des Rechtsanspruches festgehalten.

## **2. Notwendigkeit**

§ 80 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) mit Stand vom 28. Oktober 2015

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Eine steigende Anzahl von Geburten, die Zuzug aus dem Umland und die Zuwanderung von Flüchtlingen sowie eine gestiegene Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsplätzen führten in der Vergangenheit trotz einer im Bundesdeutschen Vergleich hohen Versorgungsquote zu Engpässen und Wartezeiten in der Bereitstellung notwendiger Platzkapazitäten.

Die in der 13. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung aufgeführten Planungsvorhaben sichern die Strategie der sozialraumbezogenen Versorgung mit Betreuungskapazitäten im Krippen- und Kindergartenalter unter Wahrung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In der Landeshauptstadt Schwerin wird aus diesen Gründen eine Betreuungsquote von 15 % für unter 1-jährige, 80% für 1 bis unter 2-jährige, 100% für 2- bis unter 7-jährige (bzw. bis Eintritt in die Grundschule) und 90% für Grundschülerinnen und -schüler angestrebt und zur Berechnung der Kapazitätsbedarfe herangezogen.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Ausreichende Kapazitäten an Kindertagesstättenplätzen mit Gewährleistung von Betreuung außerhalb der Randzeiten sichern die Attraktivität der Landeshauptstadt in Fragen von Standortentscheidungen für Arbeitgeber und in der privaten Planung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Für die Haushaltsjahre 2016-2018 sind im Teilhaushalt – 04 – Jugend und – 06 – Soziales unter Berücksichtigung der Einzahlungen des Landes gemäß Haushaltsplan 2016 und Haushaltsplanentwurf 2017 bis 2018 folgende Zuschüsse im Finanzhaushalt geplant:

Produkt	2016	2017	2018
36101 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“	15.356.100 Euro	16.091.500 Euro	17.370.600 Euro
36102 „Förderung von Kindern in Tagespflege“	966.500 Euro	1.166.200 Euro	1.226.600 Euro
31202 „Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder“	2.040.300 Euro	2.510.000 Euro	2.510.000 Euro

Der geplante städtische Zuschuss in den Produkten 36101, 36102 und 31202 beträgt für die Haushaltsjahre 2016 = 18.362.900 Euro, 2017 = 19.767.700 Euro und 2018 = 21.107.200 Euro.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keinen

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keinen

**Anlagen:**

13. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung der Landeshauptstadt Schwerin für die Jahre 2016 bis 2018

---

gez. i.V. Bernd Nottebaum  
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin